

„Südliches Anhalt“



Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Offener Brief an den Kreistag und den Landrat des Landkreises Köthen zur Brenntagsregelung

Sehr geehrter Vorsitzender des Kreistages,
sehr geehrter Herr Landrat,

die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ haben sich in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 30.11.2005 erneut und wiederholt ablehnend über die derzeitigen Regelungen des Landkreises Köthen zum Verbrennen von Gartenabfällen geäußert.

Die Verwaltungsgemeinschaft wurde daher beauftragt, ein nochmaliges Schreiben an die zuständigen Gremien des Landkreises zu richten und parallel dazu eine Unterschriftensammlung vorzubereiten. Nach Ansicht der Gemeinden sind die durch den Landkreis Köthen ausgewiesenen Zeiträume für das Verbrennen von Gartenabfällen mit je 2 Brenntagen zusätzlich eines Ersatzbrenntages im Frühjahr und im Herbst unzureichend.

Durch bei der Terminfestlegung nicht vorhersehbare Vegetations- und Witterungsentwicklungen kommt es regelmäßig dazu, dass die zu verbrennenden Gartenabfälle eine zu hohe Feuchtigkeit aufweisen, so dass eine erhebliche Qualmentwicklung zu verzeichnen ist. Auf Grund der Konzentration der Brennvorgänge auf 2 Brenntage ist oft die jeweilige Ortschaft flächendeckend „vernebelt“, so dass die Lebens- und Wohnqualität nicht mehr gegeben ist.

Die Gemeinden der VGem „Südliches Anhalt“ fordern daher, dass im Landkreis Köthen hinsichtlich des Verbrennens von Gartenabfällen Regelungen eingeführt werden, wie sie in anderen Landkreisen bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert werden.

Eine Ausdehnung der Brenntage auf je 6 Wochen (z.B. im Herbst für die Zeit vom 15. Oktober bis 30. November und im Frühjahr vom 15. Februar bis 30. März) würde die Beeinträchtigungen durch Rauchentwicklung merklich reduzieren und wären aus Sicht der Gemeinden eine praktikable Lösung.

Die offensichtlich vom Landkreis Köthen in Erwägung gezogene gänzliche Untersagung der Brenntage stößt im ländlichen Bereich auf völliges Unverständnis.

Die Sammlung, der Transport und die Verwertung der anfallenden Abfälle würden für die Bürgerinnen und Bürger wieder unnötige und zusätzliche Kosten in nicht abschätzbarer Höhe nach sich ziehen.

In Erwartung einer für den ländlichen Raum positiven Entscheidung verbleibe ich mit freundlichem Gruß

Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Anmerkung:

Zur Unterstützung der Forderung der Bürgermeister liegt eine Kopie des offenen Briefes in den Sprechstunden der Bürgermeister in den jeweiligen Gemeinden und in den Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ zur Unterschriftensammlung öffentlich aus.

Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Görlau
Wieskau
Zehbitz

Jahrgang 1
Mittwoch, den
28. Dezember 2005
Sonderausgabe
Dezember 2005

Gemeinde Edderitz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Edderitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in seiner geltenden Fassung hat der Gemeinderat Edderitz in der Sitzung am 24.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans/ einschl. der Nachträge	
€	€	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
116.100	178.200	1.436.200	1.374.100
die Ausgaben			
270.800	134.900	1.535.300	1.671.200
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
123.000	688.200	725.900	160.700
die Ausgaben			
57.800	623.000	725.900	160.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

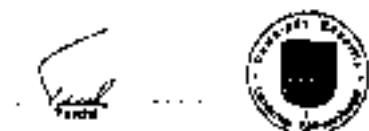
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.
Edderitz, den 12.12.2005



Bürgermeister

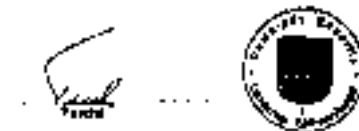
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Edderitz für das Haushaltsjahr 2005

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Edderitz, Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Auslegung erfolgt vom 27.12.2005 bis 04.01.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei).

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Edderitz, den 12.12.2005



Bürgermeister

Gemeinde Görzig

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Görzig

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

2. Nachtragshaushalt § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes	
€	€	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
0	11.500	924.500	913.000
die Ausgaben			
128.200	0	1.323.000	1.451.200
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
2.500	0	417.700	420.200
die Ausgaben			
2.500	0	417.700	420.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind nicht veranschlagt.

§ 3

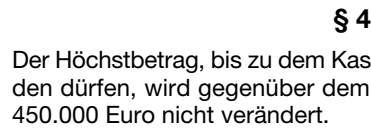
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 81.400 Euro auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 450.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.
Görzig, den 15.12.2005



Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Görzig, Beschluss-Nr. 139/2005 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen/Anhalt ordnet folgendes an:

1. Innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Verfügung ist der Beschluss über die Änderung der Hundesteuersatzung entsprechend dem Konsolidierungsbeschluss zum 1. Nachtrag 2005 zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Mit der Haushaltssatzung 2006 ist eine überarbeitete Abwasserkalkulation und weiterreichende Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen.

Der Haushaltsplan 2005 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 27.12.2005 bis 10.01.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Görzig, den 15.12.2005



Bürgermeister

Gemeinde Libehna

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Libehna

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

1. Nachtragshaushalt

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes	
€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	224.200	224.200
die Ausgaben	0	264.600	264.600
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	0	146.900	146.900
die Ausgaben	0	146.900	146.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) sind nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung wurden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 50.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.
Libehna, den 12.12.2005



Dr. Zschoche, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Libehna, Beschluss-Nr. 39/2005 vom 08.11.2005 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Nachtragshaushaltssatzung 2005 nicht enthalten. Der Haushaltsplan 2005 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Libehna, den 12.12.2005



Dr. Zschoche, Bürgermeister

Gemeinde Meilendorf

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf für das Jahr 2005

Beschluss-Nr. 18/2005 vom 17.11.2005

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbeitrag des HHIP.einschl. der Nachträge	
€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	193.600	191.100
die Ausgaben	2.500	193.600	191.100
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	0	306.300	289.900
die Ausgaben	16.400	306.300	289.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

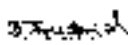

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.
Meilendorf, den 16.12.2005

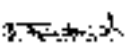

 
Friedrich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf für das Haushaltsjahr 2005

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf, Beschluss-Nr. 18/2005 vom 17.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Auslegung erfolgt vom 19.12.2005 bis 28.12.2005 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei).

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr
Meilendorf, den 16.12.2005

 
Friedrich
Bürgermeisterin

Gemeinde Piethen

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Piethen

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in seiner jetzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in der Sitzung am 24.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans/ einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
5.400	200	245.500	250.700
die Ausgaben			
79.500	21.900	296.000	363.600

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans/ einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
392.200	0	32.700	424.900
die Ausgaben			
392.200	0	32.700	424.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 392.200 € erhöht und damit auf

392.200 €

neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 € um 100.000 € erhöht und damit auf 300.000 €

neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.
Piethen, den 16.12.2005

 
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piethen für das Haushaltsjahr 2005

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piethen, Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen erfolgte am 15.12.2005, AZ 151901/32/NT2005 in Höhe von 392.200,00 € mit einer Auflage.

Die Auslegung erfolgt vom 27.12.2005 bis 04.01.2006 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 125 (Kämmerei).

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr
Piethen, den 16.12.2005

 
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 09.02.2006, um 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden der im Wohnungs-Grundbuch von Gröbzig Blatt 1719 eingetragene

29/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gröbzig, Flur 3, Flurstück 40/78, Gebäude- und Freifläche, Straße des Aufbaus 28, 29, 30, 31 Größe: 4.036 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links (Straße des Aufbaus) in 06388 Gröbzig, mit Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes - Eigentumswohnung mit 57,95 m² Wohnfläche, Sanierung ca. 1995 Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 05.02.2004.

Verkehrswert: 23.800,00 € (je Anteil: 11.900,00 €)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 124, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 09.01.2006 bis 09.02.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Weißandt, Görlau, d. 14.12.2005 /

Bauer

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 09.02.2006, um 11.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden das im Grundbuch von Reupzig Blatt 311 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Reupzig, Flur 4, Flurstück 47/3

Gebäude und Freifläche, Dorfstraße 80, Größe: 362 m², in 06369 Reupzig OT Breesen

Zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1885, 2001 teil saniert, 150 m² Wohnfläche, teilunterkellert,

Garage und Carport, zur Garage keine Zufahrt möglich

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 14.03.2003.

Verkehrswert: 84.500,00 €

zuzüglich Carport: 5.486,00 €

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 124, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 09.01.2006 bis 09.02.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Weißandt, Görlau, d. 14.12.2005 /

Bauer

Zweckverband - Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ Löbnitz an der Linde

Neufassung der Verbandssatzung Präambel

Auf Grund der zum 01.01.2004 wirksam gewordenen Gebietsänderungsverträge der Gemeinden Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz mit der Stadt Köthen (Anhalt) und der Gemeinde Wörlitz mit der Stadt Gröbzig und auf Grund der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung ist eine Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Für den Zweckverband gelten grundsätzlich die Bestimmungen des GKG-LSA. Auf Grund der zahlreichen notwendigen Änderungen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.12.2005 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder des Zweckverbandes

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Köthen (Anhalt) und die Stadt Gröbzig.

§ 2

Name, Sitz und Dienstsiegel

(1) Der Verband führt den Namen Zweckverband-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“.

(2) Er hat seinen Sitz in 06366 Köthen (Anhalt), Marktstr. 1 - 3.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es trägt die Umschrift: Zweckverband-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Aufgaben des Zweckverbandes sind ausschließlich auf das Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ (Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf - Löbnitzer Kreuz“) in der Gemarkung Löbnitz an der Linde bezogen und sind:

- die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen,
- der Verkauf und der Erwerb von Grundstücken im Gewerbegebiet und
- die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen im Gewerbegebiet.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vertreter und jeweils ein Stellvertreter der Mitglieder werden von den Gemeindevertretungen der Mitglieder für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.

Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Sie können jederzeit von den Gemeindevertretungen ab gewählt werden. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Entsendung der Vertreter der Mitglieder schlüsselt sich wie folgt auf:

2 Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt)

2 Vertreter der Stadt Gröbzig

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen der Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Vertreter sind an die Beschlüsse der entsendenden Mitglieder gebunden. Sie haben die sie entsendenden Vertretungen über die wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bis zu deren Abberufung durch die Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen und leitet die Verbandsversammlung.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Mitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
- c) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Versammlung und seines Stellvertreters,
- d) Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und des Vertreters im Verhinderungsfall,
- e) Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung und Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
- g) Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie Aufnahme von Darlehen,
- h) Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- i) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €,
- j) Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung,
- k) Abschluss von Verträgen mit den Vertretern der Verbandsmitglieder oder dem Verbandsgeschäftsführer,
- l) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Verbandsgeschäftsführer der Versammlung wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt,
- m) Aufnahme neuer Mitglieder,
- n) Ausscheiden von Mitgliedern,
- o) Änderung oder Auflösung des Verbandes.

§ 9

Beschlussfassung

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit sofern für bestimmte Angelegenheiten durch Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten erforderlich sind.

§ 10

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband (Alleinvertretungsrecht), leitet die Verwaltung und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Versammlung gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Die Stadt Köthen schlägt der Versammlung einen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Köthen (Anhalt) für die Wahl vor.
- (3) Der Vertreter im Verhinderungsfall wird auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers durch die Versammlung gewählt.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet durch Abwahl vorzeitig aus seiner Funktion aus.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Versammlung auszuführen.
- (7) Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers ist die Versammlung.

§ 11

Haushalts-, Finanzwesen, Wirtschaftsführung

Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Verband von den Mitgliedsgemeinden eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen. Die Höhe der Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festzusetzen.
- (2) Die Verbandsumlage wird zu einem Viertel von der Stadt Gröbzig und zu drei Vierteln von der Stadt Köthen (Anhalt) erhoben.
- (3) Die Verbandsumlage ist eine öffentliche Abgabe und wird nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.
- (4) Die Mitgliedsgemeinde, die ihre Verbandsumlage nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag von 2% Verzugszinsen pro Monat herangezogen werden.

§ 13

Gewinnverteilung

Die Stadt Köthen (Anhalt) verteilt die ihr von den im Gewerbegebiet "Um die Dorfstätte" ansässigen Gewerbebetrieben zufließenden Gewerbesteuererinnahmen zu 3/4 an die Stadt Köthen (Anhalt) und zu 1/4 an die Stadt Gröbzig.

§ 14

Prüfung des Verbandes

Für die Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zuständig.

§ 15

Änderung und Auflösung

- (1) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen nach Abs. 1 sowie Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Bei einer Auflösung werden die vom Verband gebauten Anlagen der Stadt Köthen (Anhalt) übereignet. Danach verbleibendes Vermögen wird entsprechend der Aufteilung der Verbandsumlage gemäß § 13 Abs. 2 unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Die Lasten sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in dem das Vermögen auf sie übertragen wird.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes "Um die Dorfstätte" erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt".
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung in der „Mitteldeutschen Zeitung“, Lokalausgabe Köthen, öffentlich bekannt gemacht.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Verbandssatzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*gez. Kurt-Jürgen Zander
Verbandsvorsitzender*

Mitteilungen

Aus dem kirchlichen Leben

Riesdorfer Kirche benötigt Hilfe!

Im November 2005 mussten bauordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die Kirchengemeinde Riesdorf eingeleitet werden, da erhebliche Schäden am Kirchengebäude zu einer öffentlichen Gefährdung führten. Auch die übrigen Wert erhaltenden Maßnahmen stehen weiterhin an.

Dieser Zustand ist nicht von heute auf morgen lösbar! Kirchengemeinde, Gemeinderat sowie Landeskirche sind auf der Suche nach Lösungen und Wegen.

Leider ist die Gemeinde bzw. Kirchengemeinde Riesdorf als kleinste Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ nicht in der Lage, ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund möchten wir Sie auf diesem Weg bitten, unsere Bemühungen zum Erhalt der Kirche Riesdorf zu unterstützen.

Sie können zum Erhalt der Kirche Riesdorf beitragen, wenn Sie bereits mit einer kleinen Spende in Form einer Patenschaft unser Anliegen unterstützen. Die Patenschaften werden als Urkunden dem „Paten“ als Dankeschön ausgereicht. Darüber hinaus wird der Pate an einer Erinnerungstafel in der Kirche sowie in der Kirchenchronik erwähnt sein. Eine Patenschaftsurkunde wird ab einem Betrag von 20,00 Euro und höher ausgestellt.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie als Pate für unsere Kirche eintreten würden.

Bitte überweisen Sie Ihren Patenbeitrag auf das Konto der Kirchengemeinde Riesdorf

Konto-Nr.: 31006630

BLZ: 80053622


Kreissparkasse Köthen

unter dem Stichwort „Patenschaft“.

Wir wünschen allen Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr.

PS: Ungeachtet der „Patenschaft“ gelten die geleisteten Zahlungen als Spenden i.S.d. Einkommenssteuergesetzes.

Pfarrer Markowsky und Kirchengemeinde Riesdorf



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig,
Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen,
Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig,
Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhne,
Weißandt-Gölsau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSSAMTES
06369 Weißandt-Gölsau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder,
Telefon:(034978)265-15, e-mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29,
Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM